

**Satzung vom2017
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Haan
vom 22.01.1992**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 3 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in ihrer z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder in seiner Sitzung am2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 5 der Hauptsatzung wird nachstehender Absatz 7 angefügt:

„(7) Gemäß § 46 GO NRW werden bis auf weiteres folgende Ausschüsse der Stadt Haan von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende / den Vorsitzenden ausgenommen:

- a) Rechnungsprüfungsausschuss
- b) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften, Stadtmarketing und Tourismus
- c) Ausschuss für Bau, Vergabe, Feuerschutz und Ordnungsangelegenheiten
- d) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
- e) Sozial- und Integrationsausschuss
- f) Jugendhilfeausschuss
- g) Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
- h) Unterausschuss für Organisation, Personal und Controlling
- i) Unterausschuss für Städtepartnerschaften
- j) Unterausschuss ÖPNV“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2017 in Kraft.